

## Keine Solar- oder Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächern!

Vor dem Hintergrund lukrativer Einspeisevergütungen und des Vormarschs erneuerbarer Energien tragen sich viele Gebäudeeigentümer mit dem Gedanken, die Dachflächen des eigenen Gebäudes zur Installation einer Solar- oder Photovoltaikanlage zu nutzen. Allerdings ist dafür nicht jeder Untergrund geeignet. Auf gängigen Dacheindeckungen (z. B. Betonziegel, Trapezbleche) ist die Montage in der Regel unproblematisch. Auf Asbestzementdächern bzw. Dächern mit Asbestbestandteilen ist das Anbringen solcher Anlagen dagegen verboten.

Jeder, der auf seinem Dach eine Solar- oder Photovoltaikanlage installieren möchte, sollte daher zunächst prüfen, ob die Dacheindeckung asbesthaltig ist. Wenn Unsicherheiten bestehen, sollte das Material auf Asbest hin untersucht werden.

Das Anbringen von Solar- oder Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächern **stellt eine „Verwendung eines asbesthaltigen Erzeugnisses“ dar und** fällt unter das Verwendungsverbot der Gefahrstoffverordnung. Ausnahmen von diesem Verwendungsverbot können nicht erteilt werden. Sämtliche Überdeckungs- und Überbauungsarbeiten an Asbestzementdächern (wie z. B. das Montieren von Befestigungsschrauben oder Modulschienen) sind daher unzulässig. Unbeschichtete Asbestzementdächer dürfen zudem nicht beschichtet oder mit Hochdruckreinigern gereinigt werden. Lediglich Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen noch durchgeführt werden. Dabei sind jedoch zahlreiche gesetzliche Vorgaben zu beachten.

Wer sich an die strengen gesetzlichen Vorschriften nicht hält, kann strafrechtlich verfolgt werden. Dies gilt sowohl für Gewerbebetriebe als auch für Privatpersonen, die entsprechende Arbeiten in Eigenleistung ausführen.

Die in den Asbestzementplatten enthaltenen unsichtbaren Asbestfasern sind gesundheitsgefährdend, da sie über die Atemluft unbemerkt in den Organismus gelangen und dort zu unheilbaren Krankheiten führen können. Asbest ist daher ein Gefahrstoff mit hohem Gefährdungspotential. Bereits kleinere Arbeiten an Asbestzementdächern können zu einer sehr hohen Faserfreisetzung führen.

**Solange ein Asbestzementdach in Ruhe gelassen wird, sind die Asbestfasern im Zement eingeschlossen. Aufgrund des dann vielfach geringeren Gesundheitsrisikos besteht für vorhandene Asbestzementdächer keine Sanierungspflicht.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht (☎ 07531 / 800-1254).